

Arbeit gegen Lohn

Der Grundsatz ist klar: Ohne geleistete Arbeit kein Lohn. Dennoch birgt das Thema Lohn und dessen Auszahlungsmodalitäten immer wieder Konfliktpotenzial. Denen wollen wir nachgehen.

 Regula Steinemann

Ein Arbeitsvertrag muss nicht zwingend schriftlich festgehalten werden, auch mündliche Abmachungen sind gültig. Strittig kann bereits sein, ob überhaupt ein Arbeitsverhältnis vorliegt, denn Arbeitsverträge können auch ungewollt abgeschlossen werden. So hält Art. 320 Abs. 2 des Obligationenrechts fest, dass ein Arbeitsvertrag auch dann abgeschlossen ist, «wenn der Arbeitgeber Arbeit in seinem Dienst auf Zeit entgegennimmt, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist». Die Bezahlung von Probetagen (siehe auch QR-Link) wie auch die Abgrenzung zwischen Gefälligkeit und Arbeit beschäftigen die Gerichte immer wieder. In letzterem Fall sind gemäss Bundesgericht die Umstände im Einzelfall massgebend, wobei für den Bindungswillen ein «eigenes, rechtliches oder wirtschaftliches Interesse des Leistenden an der gewählten Hilfe oder ein erkennbares Interesse des Begünstigten, fachmännisch beraten oder unterstützt zu werden» spricht.

Zeitpunkt der Lohnzahlung

Ist nichts anderes verabredet oder üblich, erhält der Arbeitnehmende das Salär am Ende des Monats ausbezahlt. Befindet sich ein

Arbeitnehmender in finanziellen Nöten, so sieht Art. 323 Abs. 4 des Obligationenrechts vor, dass er beim Arbeitgeber um einen Vorschuss für bereits geleistete Dienste anfragen darf und ihm dieser grundsätzlich (sofern der Arbeitgeber dazu imstande ist) für die bereits geleistete Arbeit auch auszurichten ist.

Lohn bleibt aus – und nun?

Ist kein Lohn überwiesen worden, ist es wichtig, umgehend den Arbeitgeber über die fehlende Zahlung zu informieren. Meist liegen plausible Gründe vor, die das Ausbleiben der Lohnzahlung erklären können. Fehlen solche oder verstrickt sich der Arbeitgeber in Widersprüche, ist es ratsam, dem Arbeitgeber umgehend eingeschrieben (aus Beweisgründen) eine Nachfrist für die Lohnzahlung zu setzen und darauf hinzuweisen, dass bei Nichtzahlen innert Frist rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Der Verband Angestellte Drogisten Suisse berät seine Mitglieder in derartigen Konstellationen kostenlos: Wir geben Ihnen beispielsweise Tipps, ab wann eine fristlose Kündigung oder eine Arbeitsverweigerung Sinn machen, oder unterstützen Sie bei der Geltendmachung einer Insolvenzenschädigung für den Fall, dass Ihr Arbeitgeber zahlungsunfähig sein sollte. ■

Wie steht es bei einem Probetag um Lohn, Spesen und Unfallschutz? Lesen Sie den Beitrag von Angestellte Drogisten Suisse aus *d-inside* 5/2019.



 ANGESTELLTE
DROGISTEN
SUISSE

www.drogisten.org

Regula Steinemann, Rechtsanwältin und
Geschäftsführerin Angestellte Drogisten Suisse.

Dies ist eine Seite von Angestellte Drogisten Suisse. Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion und/oder des Schweizerischen Drogistenverbands decken.